

# **Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin**

## **§ 1 Zuwendungszweck**

1. Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
2. Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen.
3. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gewährt den Fraktionen entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für den durch die Fraktionsarbeit und durch die Geschäftsführung verursachten Kostenaufwand.

## **§ 2 Form der Zuwendung**

1. Die Zuwendungen werden in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt.
2. Den Fraktionen wird die Möglichkeit eingeräumt, die finanzielle Zuwendung unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Regelungen bei der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin verwalten zu lassen.

## **§ 3 Finanzielle Zuwendungen**

1. Die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltenen Zuwendungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen nur zum Ausgleich der folgenden Aufwendungen verwendet werden:
  - a) Kosten für laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen Büromaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial, Porto, Kontoführungsgebühren u. ä.
  - b) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften
  - c) Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung und Initiative der Fraktion oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Gemeindevertretersitzung anstehen (Informationsreisen)
  - d) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beziehen. Die Reisekostenvergütung erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes
  - e) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen unter der Voraussetzung, dass ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung vorliegt und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist
  - f) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen, einschließlich Bewirtung oder Presseerklärungen zu bestimmten aktuellen Anlässen bzw. Entscheidungen, die der Gemeindevertretung obliegen
2. Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus Haushaltsmitteln für:
  - a) Aufwändungsersatz für Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung
  - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (Geschenke, Arbeitsessen etc.)
  - c) Zuwendungen an den Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden

- d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien.
- e) Durchführung und Teilnahme von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
- f) Spenden

#### **§ 4 Höhe der Zuwendungen**

1. Die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin erhalten einen jährlichen finanziellen Betrag, dessen Höhe sich bei einem Gesamtvolumen von 2.700,00 € nach folgendem Berechnungsansatz aufteilt:
  - jede Fraktion erhält einen Grundbeitrag von 247,00 € und pro Fraktionsmitglied einen Betrag von 45,00 €
2. Die Zuwendungen sind Pflichtausgaben und werden bei ordnungsgemäßer Abrechnung ab 01.01. des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Abrechnung von Zuwendungen**

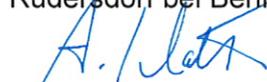
1. Jede Fraktion hat bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres nach der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin den Verwendungsnachweis der Mittel für das entsprechende Haushaltsjahr dem Bürgermeister vorzulegen.
2. Erfolgt keine Abrechnung hat die entsprechende Fraktion die entsprechenden Mittel zurückzuzahlen.
3. Solange keine ordnungsgemäße Abrechnung oder Rückzahlung erfolgt, werden für das darauf folgende Haushaltsjahr für die entsprechende Fraktion keine Mittel zur Verfügung gestellt.
4. Eine Übertragung von nichtverbrauchten Mitteln in das nächste Haushaltsjahr ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin vom 01.12.2011 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 12.12.12



André Schaller  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin

### Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel gemäß § 3 der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin

Fraktion	
Zeitraum	01.01.201_ bis 31.12.201_
Zuschuss	201_
Mittelbereitstellung 201_ insgesamt:	€
Bürokosten	€
Reisekosten	€
Kosten für Fachliteratur	€
Öffentlichkeitsarbeit	€
Fortbildung der Fraktionsmitglieder	€
Sonstiges	€
GESAMT	€

Die Originalbelege sind der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf bei Berlin vorzulegen.